

A

7 Bezeugze über Disziplin aus
dem Strafgesetzbuch für das Kriegs-
volk der Kriegsmacht (1845)

Abreiskalender.

Es war hier in jüngster Zeit wiederholt von Menschen und Dingen aus früheren Jahren die Rede. Ich widerstehe nicht der Versuchung, nochmals eine solche Ausgrabung zu veranstalten, sei es auch nur, um den Jüngeren zum Bewußtsein zu bringen, wie weit „Giesenweite“ wir von Tagen sind, an die viele Mitlebende sich noch erinnern.

Vor mir liegt, mit dem Datum „Luxemburg 1845, Gedruckt bei J. Lamont auf dem Paradeplatz“, ein Auszug aus dem „Strafgesetzbuche für das Kriegsvolk der Landesmacht“. Unsere Rekruten werden schaudern, wenn sie lesen, wie ihre Kameraden noch vor siezig Jahren dran waren.

Niedschläge, Gefängnis, Schiebleer, Kugel und Strang, das sind die damaligen Pfeiler der Disziplin. Ich drücke ein paar Artikel ab, in denen von Vorgehen die Rede ist, wie sie auch heutzutage noch zuweilen vor den Militärauditor kommen.

Art. 81. Im Falle von Aufruhr oder allgemeinem Aufstand von Militärs gegen ihre Vorgesetzten, sollen die Anstifter, Besörderer und Aufführer mit dem Tode bestraft werden.

Art. 85. Bei Zusammenrottung von Militärs, soll jeder Vorgesetzte denselben befehlen, sich zu trennen und ihrer Wege zu gehen; gehorcht man nicht auf der Stelle, so soll er einige bei ihren Namen nennen, und erfüllen diese nicht unverzüglich ihre Pflicht, so sollen sie als Anstifter und Aufführer der Zusammenrottung oder des Aufstandes betrachtet, und als solche mit dem Tode bestraft werden.

Damit das Gegenstück zur drakonischen Strenge, die Aufmunterung zum Verrat an den Kameraden nicht fehle, versügt

Art. 89. Jedem Militair, der als Mitschuldiger einer Verschwörung, Meuterer oder eines Complots, dieselbe oder dasselbe anzeigt, vor und ehe dies auf irgend eine Weise entdeckt worden ist, soll eine leichtere Strafe ausgerichtet, und soll derselbe selbst von aller Strafe freigesprochen werden können.

Ich kenne den einen oder andern, dem beim Lesen des folgenden Artikels 08 ganz sicher die Haare noch nachträglich zu Berg stehen werden:

Eine Schildwache, die in Friedenszeiten auf ihrem Posten gar nicht anwesend oder schlafend gefunden wird, soll nach Umständen selbst mit dem Tode bestraft werden können.

Art. 99. Jeder Militair, der seine Vorgesetzten mit Worten oder Gebärden beleidigt oder bedroht, soll mit Schlägen und Arrest bestraft; und wenn es die Umstände mit sich bringen, als ein ehrloser Schelm weggejagt werden.

Art. 103. Jeder Militair, der eine Schildwache auf ihrem Posten gewaltthätig angreift oder mißhandelt, soll, ohne Unterschied ob es in Kriegs- oder in Friedenszeit geschehen, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 170. Jeder Militair, der das Leben friedlicher Einwohner, deren Frauen oder deren Kinder gefährdet, dieselben mutwilliger Weise schwer verwundet oder verkrüppelt, gewaltthätig mißhandelt, soll mit dem Strange oder der Kugel bestraft werden.

Art. 191. Jeder Militair, der seinen Kameraden im Schlafquartier oder in der Kammer bestiebt, soll, so gering auch der Diebstahl sein mag, wenigstens mit einem Jahre Schiebleer oder mit Schlägen und Weglagen als ein ehrloser Schelm bestraft werden.“

So „lebten wir alle Tage“ in den luxemburger Kasernen vor siezig Jahren.

Einige behaupten, dies Strafgesetzbuch sei noch heute in Kraft. Ich fordere deshalb alle freiheitlich gesinnten Abgeordneten hiermit auf, Herrn Kriegsminister Reuter darüber zu interpellieren.

(Den freundlichen Anonymus, der mir das Abrechnungsbuch von Grön Jean Väger zu Fuß, eingesandt hat, bitte ich, sich zu melden, damit ich ihm das Heftchen zurückholen kann.)

Simoische 28. 11. 1920